

Betreff: Subventionen für örtliche Pfarrgemeinden und Weltanschauungsgemeinschaften etc.

An den

Landrat des Landkreises Ebersberg

Herrn

Robert Niedergesäß o.V.i.A.

**Subventionsverzicht gegenüber kirchlichen oder anderen
Weltanschauungsgemeinschaften aus Landkreismitteln**

Sehr geehrter Herr Landrat Niedergesäß,

ich bitte Sie, diesen **Antrag der AfD-Kreistagsfraktion** in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur - SFB-Ausschuss bzw. wegen der teilweise grundsätzlichen Bedeutung im Kreistag oder im Kreis- und Strategieausschuß (KSA) zu behandeln:

Der SFB-Ausschuß, ggf. wegen der teilweise **grundsätzlichen** Bedeutung der Kreistag bzw. der Kreis- und Strategieausschuß (KSA) mögen beschließen:

1. Der Antrag der "Pfarrkirche Straußdorf" vom 31.08.2021 (s. Anl. 2 lfd. Nr. 7 - Kulturförderanträge 2022 - zum Sachvortrag für die SFB-Sitzung am 13.10.2021, Kenntnisnahme ohne Beschluß) auf Gewährung eines Landkreis-Zuschusses in Höhe von 40.000 € zu den

Gesamtkosten von 200.000 € wird abgelehnt.

2. Der Landkreis Ebersberg gewährt weder den örtlichen Kirchengemeinden der röm.-kath. und der evang.-luth. Kirche noch anderen religiösen oder Weltanschauungsgemeinschaften irgendwelche Subventionen. Nicht betroffen von diesem

Beschluß sind Gegenleistungen oder Kostenerstattung für vom Landkreis übertragene Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen dieser Organisationen.

Begründung:

Sowohl die röm.-kath. Kirche als auch die evang.-luth. Kirche in Deutschland sind - soweit ersichtlich - **weltweit die finanziell bestausgestatteten Kirchen** oder **Religionsgemeinschaften**. Diese Feststellung resultiert vorrangig aus der wohl in der Welt einzigartigen **Verfassungsgarantie** zur Erhebung einer **Kirchensteuer** und teilweise noch zusätzlich eines sog. **Kirchgeldes**.

Dazu erhalten diese beiden christlichen "Amtskirchen" seit weit über 100 Jahren großzügige staatliche **Dotationen** aus den trotz Grundgesetzforderung (s. Art. 140 Grundgesetz - GG in Verbindung mit Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung - WRV) immer noch nicht abgelösten **Staatskirchenverträgen**, die die Folgen der durch die Säkularisation seinerzeit entstandenen kirchlichen Vermögensverluste ausgleichen sollen.

Allerdings sind diese durch die jahrzehntelang gewährten **üppigen Staatsdotationen** längst mehr als ausgeglichen, werden aber dessen ungeachtet weiterhin jährlich mit steigender Tendenz fortgeführt.

So sieht der Haushaltsplan 2022 des Freistaates Bayern in seinem Einzelplan 5 (Kultusministerium) unter den dortigen **Kapiteln 50 ff.** für die röm.-kath Kirche in Bayern etwas mehr als **77 Mio. €** und für die evang.-luth. Kirche im Freistaat rund **26 Mio. €** vor; Kosten für kirchliche Gebäude und Liegenschaften sowie für den Denkmalschutz übernimmt der Freistaat zusätzlich.

Der jeweils größte Teil der Staatsdotationen entfällt auf Personalkosten. So zahlt der Freistaat z.B. das **Monatsgehalt** des jeweiligen **Erzbischofs von München und Freising** in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 (= Staatssekretär) aktuell rund **14.000 €**, des Erzbischofs von **Bamberg** in Höhe von B 9, rund **12.000 €**, für die 14 Dignitäre nach B 3 (jeweils rund **8.500 €** bis hin zu den 19 Domvikaren nach A 13 (jeweils rund **5.000 €**, nach den Gehaltsstabellen des Bayerischen Besoldungsgesetzes für die Staats- und Kommunalbeamten. Für die acht Weihbischöfe, die sieben Generalvikare und die sechs nebenamtlichen bischöflichen Sekretäre werden darüberhinaus jeweils prozentuale Anteile zum Grundgehalt übernommen.

Für die **evang.-luth. Kirche** in Bayern übernimmt der Freistaat die Personalkosten für den jeweiligen Landesbischof nach B 10, seinen Stellvertreter nach B 9, für fünf Oberkirchenräte nach B 3, für sechs weitere Oberkirchenräte nach A 15 (=Verwaltungsdirektor), rund 6.500 €, für einen Hilfsreferenten nach A 14 (= Oberverwaltungsrat), rund 5.500 € und für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Gesamtbeträge der genannten kirchlichen Amtsträger und den genannten Besoldungsgruppen.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem jährlichen Haushaltsplan und seinen Erläuterungen sowie dem Gesetz zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen vom 7. April 1925 in der Fassung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 641), diese füge ich teilweise als **Anlage** bei. Eine neuere Fassung ist mir nicht bekannt, ausschließen kann ich sie jedoch nicht.

Die beiden Amtskirchen müssen also zu einem großen Teil noch nicht einmal ihr Personal selbst bezahlen. Zusätzlich wird im Rahmen des Art. 10 (Vermögensrechtliche Verpflichtungen des Staates § 1 e) des "**Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Bayern**" (Bayerisches Konkordat), zuletzt geändert durch Vertrag vom 26. Juli 1988 in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 12. Mai 2007 - so dort wörtlich - "**sowohl den**

Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitären, den 5 bzw. 4 älteren und 3 älteren Vikaren eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung zugewiesen". Geist und Inhalt des herzerfrischenden Kapitels 23 des **Matthäus-Evangeliums** der Heiligen Schrift hat man bei dieser Festlegung (wohlweislich ?) souverän ignoriert; die Bescheidenheit unseres Herrn Jesus wird wohl von manchen kirchlichen "Würdenträgern" noch nicht so recht verinnerlicht.

Für **Orgeln** etc. weist der Staatshaushalt bei der **röm.-kath.** Kirche **110.000 €** und bei der **evang.-luth.** Kirche **90.000 €** aus.

Nach meiner festen Überzeugung besteht also **nicht der geringste Anlaß** zu **zusätzlichen Subventionen** aus dem Kreishaushalt, ja ich würde das sogar für **unverantwortlich** halten. Sollten einzelne Pfarrgemeinden finanzielle Probleme bei der Orgel-Restaurierung oder Beschaffung haben, wäre das eine Angelegenheit des **innerkirchlichen Finanzausgleiches**, auf den der Landkreis keinen Einfluß hat.

Im übrigen würde vermutlich auch das sog. "**Eichenau-Urteil**" dem Landkreis nicht gestatten, derartige **gemeinde-örtliche** Belange zu **subventionieren**.

Rein vorsorglich stelle ich in diesem Zusammenhang fest, daß ich es im sonntäglichen Gottesdienst immer wieder als **erhebend** empfinde, wenn die **Orgel zum Ruhm und zur Ehre Gottes** erklingt und auch dafür zahle ich seit vielen Jahrzehnten und auch weiterhin gerne **Kirchensteuer** in nicht unerheblichem Umfang.

Schon der Gleichbehandlung halber verbieten sich selbstverständlich auch irgendwelche Subventionen an Organisationen anderer religiöser Bekenntnisse oder Weltanschauungsgemeinschaften, die der Freistaat Bayern in Kapitel 52 immerhin mit fast **1,3 Mio. €** bedenkt, darunter z.B. die **Rumänisch-Orthodoxe Kirche** in Bayern mit **597.000 €** und sogar den **Bund für Geistesfreiheit** (er **leugnet die Existenz Gottes** !) mit **58.000 €**.

Freundliche Grüße

Manfred Schmidt, Vorsitzender der AfD-Kreistagsfraktion